

den Zeugen S. ein. Der Angeklagte wurde vom Zeugen Ma. angegriffen. Um sich des Angreifers zu erwehren, zog er sich in eine andere Richtung zurück. Als der Zeuge Ma. von dem Angeklagten abgelassen und sich zu M. und dem bis dahin nicht in Erscheinung getretenen Zeugen L. zurückbegeben hatte, entschloß sich der Angeklagte, ihnen nachzugehen, um festzustellen, wo sie wohnen. Bei dieser Verfolgung wurde der Angeklagte von der Gruppe bemerkt. Als sich ihm die Zeugen Ma. und M. bis auf etwa drei bis vier Meter genähert hatten, warf der Angeklagte dem Zeugen M. einen Stein an den Kopf und einen weiteren dem Zeugen Ma. vor die Füße und flüchtete. Der Zeuge M. erlitt eine Impressionsfraktur im Frontalbereich des Schädels und eine schwere Gehirnerschütterung.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 233a StGB — alt —) zu einem Jahr und vier Monaten Gefängnis verurteilt.

Die vom Angeklagten hiergegen eingelegte Berufung ist vom Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet verworfen worden.

Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts zugunsten des Angeklagten. Mit ihm wird gerügt, die vom Kreisgericht ausgesprochene Strafe sei gröblich unrichtig.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht begründet die Notwendigkeit der gegen den Angeklagten ausgesprochenen Freiheitsstrafe mit der sich in der Tat erneut offenbarenden Brutalität und Rücksichtslosigkeit des Angeklagten gegenüber seinen Mitmenschen, woraus es ableitet, daß er aus seiner früheren Verurteilung wegen Landfriedensbruchs noch nicht die erforderlichen Lehren gezogen hat und sich daher bei ihm eine Wende zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten nur durch eine erneute Freiheitsstrafe erreichen lasse.

Mit dieser Auffassung läßt das Kreisgericht mehrere, die Tat des Angeklagten in ihrer Gefährlichkeit für die Gesellschaft charakterisierende objektive und subjektive Umstände außer Betracht. Es stellt zwischen der zur Aburteilung stehenden Tat des Angeklagten und den im jugendlichen Alter von ihm begangenen Straftaten zu Unrecht einen inneren Zusammenhang fest, der nach dem festgestellten Sachverhalt nicht vorliegt.

Der Ausgangspunkt der unrichtigen Entscheidung liegt in der fehlerhaften Annahme des Kreisgerichts begründet, wonach sich der Angeklagte bei seinem Handeln nicht in einer Notwehrsituation befunden habe. Das Kreisgericht begründet dies damit, die vorangegangenen tätlichen Auseinandersetzungen seien beendet gewesen, und der Angeklagte sei vor dem Steinwurf vom Geschädigten nicht bedroht worden. Auch sei es ihm möglich gewesen, sich einer erneuten Auseinandersetzung durch eine rechtzeitige Flucht zu entziehen.

Eine solche Betrachtungsweise wird dem konkreten Tatgeschehen nicht gerecht. Den Einlassungen des Angeklagten folgend, geht auch das Kreisgericht davon aus, daß er und sein Arbeitskollege S. völlig grundlos von dem später Geschädigten, dem Zeugen M., und vom Zeugen Ma. angegriffen und geschlagen worden sind. Für den Angeklagten war daher aus diesem Verhalten der Zeugen erkennbar, daß sie aus Lust am Schlagen die tätliche Auseinandersetzung suchten, was durch die Worte des Zeugen M. noch erhärtet wurde: „Wo ist denn der Nächste?“, die er gebrauchte, als der von ihm mißhandelte S. davongelaufen war. Von einer solchen Einstellung der angetrunkenen Zeugen mußte der Angeklagte auch dann ausgehen, als er sich entdeckt wußte und die Zeugen M. und Ma. mit den

Worten „Da ist er ja wieder“ erneut auf ihn zukamen. In Anbetracht des vorangegangenen Verhaltens der Zeugen ließ ihre erneute Annäherung nur die vom Angeklagten daraus gezogene Schlußfolgerung zu. Mithin stand ihm eine abermalige körperliche Mißhandlung und somit ein rechtswidriger Angriff gegen seine körperliche Integrität bevor. Daß auch mit einem rücksichtslosen Angriff zu rechnen war, der ihm nunmehr von zwei Personen drohte, ergab sich für den Angeklagten aus der vorangegangenen tätlichen Auseinandersetzung, in deren Verlauf er vom Zeugen Ma. mehrfach ins Gesicht geschlagen worden war. Der Angeklagte befand sich mithin in einer Notwehrlage, die es ihm gestattet, sich des ihm drohenden Angriffs mit den erforderlichen Mitteln zu erwehren (§ 53 StGB — alt -).

Die Notwehrsituation wird durch das vorangegangene Verhalten des Angeklagten — indem er den Zeugen nachging, um festzustellen, wo sie wohnen — nicht ausgeschlossen. Daran vermag auch die von ihm dabei verfolgte Absicht, zu einem späteren Zeitpunkt mit den Angreifern einzeln abzurechnen, nichts zu ändern. Das hätte das Kreisgericht erkennen und beachten müssen. Soweit es davon ausgeht, daß eine Notwehrlage beim Angeklagten deshalb auszuschließen ist, weil für ihn die Möglichkeit bestanden habe, den auf ihn zukommenden Zeugen davonzulaufen, ist dies in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft. Unter Berücksichtigung der Tatsituation ist dem Angeklagten darin zu folgen, daß ihm mit einer Flucht zu dieser Zeit in Anbetracht seines relativ geringen Abstands zur Gruppe nicht geholfen war, da er damit rechnen mußte, von den beiden sich ihm bereits nähernden Zeugen eingeholt und dann mißhandelt zu werden. Zum anderen widerspricht die vom Kreisgericht an den Angeklagten gestellte Forderung den Grundsätzen des Notwehrrechts in der sozialistischen Gesellschaft. Nach dem bisher geltenden Recht (§ 53 StGB — alt —) wie auch nach dem neuen Strafgesetzbuch der DDR ist es jedem Bürger gestattet, sich gegenwärtiger rechtswidriger Angriffe in einer ihrer Gefährlichkeit angemessenen Weise zu erwehren. Ein solches Handeln liegt im Interesse der sozialistischen Gesellschaft.

Dem Angeklagten ist darin zu folgen, daß er in seinem Bestreben, sich der Übermacht zu erwehren, nach beliebigen Gegenständen gesucht hat und die Steine nur deshalb an sich nahm, weil ihm keine anderen Abwehrmittel zur Verfügung standen. Soweit der Angeklagte den über faustgroßen Stein aus einer Entfernung von etwa 3 bis 4 Metern mit Wucht gegen den Kopf des auf ihn zukommenden Zeugen warf, hat er die Grenzen des ihm in der Abwehr Gebotenen überschritten. Die dadurch beim Geschädigten eingetretenen Folgen, die für den Angeklagten auch vorausehbar waren, übersteigen bei weitem die ihm durch den Angriff drohende gesundheitliche Beeinträchtigung oder Schädigung. Zwar ist die Tat des Angeklagten von seiner Angst in dieser Situation mitbestimmt worden. Diese psychische Beeinträchtigung ist aber im Hinblick auf sein vorangegangenes Verhalten nicht von einer solchen Qualität, um sie den im Gesetz vorgesehenen hochgradigen Erregungszuständen, die in Fällen der Notwehrüberschreitung die Straflosigkeit des Handelnden begründen, gleichzusetzen. So lag eine abermalige körperliche Mißhandlung bei der Verfolgung der Angreifer auch nach der Vorstellung des Angeklagten durchaus im Bereich der Möglichkeit.

Die Umstände aber, die ihn zur Tat bestimmt haben, sind von maßgeblicher Bedeutung für die gegen ihn auszusprechende Strafe. In Anbetracht des insoweit auch vom Kreisgericht der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalts ist die Feststellung, die erneute